

die Entwicklung und effektive Nutzung von Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung, über deren Leistungsprofil und über die Standorte für die Einrichtungen der spezialisierten medizinischen Betreuung. Er koordiniert das Zusammenwirken aller Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung, übt die Kontrolle über deren Tätigkeit aus und fördert das wissenschaftliche Leben. Er legt gemeinsam mit den Räten der Kreise die territorialen Bereiche der medizinischen und sozialen Betreuung fest.

(4) Der Rat des Bezirkes sichert im Rahmen der Pläne die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung. Dazu gewährleistet er die Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(5) Der Rat des Bezirkes sichert die erforderlichen Maßnahmen für die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und für eine gesundheitsfördernde Ernährung der Bürger. Er gewährleistet, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren und chronischen Krankheiten, von Epidemien und zur Abwehr von allgemeinen Infektionsgefahren durchgeführt werden.

§38

Ordnung und Sicherheit

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle eine hohe Rechtssicherheit und die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Arbeiter- und Bauern-Staates. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes unterstützen die in den langfristigen Programmen der Kreistage festgelegten Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung und Sicherheit.

(2) Der Bezirkstag nimmt vom Direktor und den Richtern des Bezirksgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Bezirk Auskünfte und Informationen zu verlangen. Sie gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Arbeit dieser Organe für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(3) Der Rat des Bezirkes ist für den Liegenschaftsdienst und die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft, der Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten und des Archivwesens verantwortlich.

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und des Kreistages und ihrer Organe

§39

Planung, Bilanzierung und territoriale Rationalisierung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und der Kreistag sowie der Rat der Stadt und der Rat des Kreises (im folgenden Kreistag und Rat des Kreises genannt) leiten und planen in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung im Kreis. Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Rates des Kreises und nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Jahresplan und den Haushaltsplan des Kreises. Im Auf-

trag des Kreistages organisiert und kontrolliert der Rat des Kreises die exakte Erfüllung und gezielte Überbietung des Jahresplanes. Er entwickelt in Übereinstimmung mit dem Fünfjahrplan des Bezirkes und Orientierungen des Rates des Bezirkes die langfristig-konzeptionelle Arbeit. Der Rat des Kreises nimmt die Planabstimmung mit den ihm nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen im Kreis vor. Er ist für die territoriale Bilanzierung verantwortlich und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Standortbestätigungen und -genehmigungen.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten, planen und organisieren die territoriale Rationalisierung im Kreis. Der Rat des Kreises erarbeitet im Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen abwie den nachgeordneten örtlichen Räten Aufgaben und Maßnahmen der territorialen Rationalisierung für den Jahresplan des Kreises. Er unterbreitet den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Kreis Vorschläge für ihre Mitwirkung an territorialen Rationalisierungsaufgaben. Abgestimmte Aufgaben und Maßnahmen sind in die betrieblichen Pläne aufzunehmen. Der Rat des Kreises fördert die Bildung von Interessengemeinschaften, Kooperationsverbänden und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Übernahme von Leitfunktionen durch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Kreises fördert die Leistungen des Handwerks. Er ist verantwortlich für die Anleitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden. Er kann diese Verantwortung durch Beschluß Räten der Städte oder Gemeinden übertragen. Er übt die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Statuten der PGH aus. In Abstimmung mit den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheidet der Rat des Kreises über Gewerbe genehmigungen und kann diese mit Auflagen verbinden. Er kann dieses Recht den Räten kreisangehöriger Städte und Gemeinden übertragen.

§40

Gesellschaftliches Arbeitsvermögen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen die Entwicklung und den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und sichern das Recht auf Arbeit für alle Bürger. Sie unterstützen die Betriebe und Einrichtungen durch Maßnahmen der Arbeitskräfte lenkung bei der Erfüllung der Arbeitskräftepläne und treffen Festlegungen zur Gewinnung von Arbeitskräften für volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

(2) Der Rat des Kreises trifft auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Kreises für die vom Rat des Bezirkes festgelegten Betriebe und Einrichtungen Bilanzentscheidungen über die Anzahl der Arbeitskräfte und die Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung. Er ist berechtigt, Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur effektiven und vollständigen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu erteilen und Vereinbarungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für besonders zu unterstützende Bürger abzuschließen. Zur Unterstützung der geplanten Arbeitskräfteentwicklung und Einhaltung der Plandisziplin ist er berechtigt, Einstellungsbeschränkungen gegenüber Kombinate, Betrieben und Einrichtungen auszusprechen.

(3) Der Rat des Kreises kontrolliert die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts und der Grundsätze der staatlichen Lohnpolitik in den Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber Arbeitern und Angestellten in den Genossenschaften. Er berät die Bürger, die eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Arbeitsstelle bzw. den Beruf wechseln.

§41

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Kreis. Sie arbeiten eng mit den Finanzorganen sowie den Geld- und Kredit-